



Aufnahmeprozess

Alle Menschen, die in der Schweiz vorübergehenden Schutz (Status S) erhalten möchten, müssen künftig ein Bundeszentrum durchlaufen, bevor sie einem Kanton zugewiesen werden. Im Kanton Wallis, der rund 4 % aller Schutzsuchenden aufnimmt, befindet sich das Erstaufnahmezentrum in der Avenue de Tourbillon 32 in Sitten. In einem ersten Schritt werden sie in einer Kollektivunterkunft untergebracht und dann, wenn möglich, an eine Gastfamilie oder in eine Wohnung weiter verwiesen. Bei der Verteilung der Unterkünfte werden die Verfügbarkeiten, die Zusammensetzung der Unterstützungseinheit und die Interessen des Kantons und der Migrantinnen und Migranten berücksichtigt.

Nützliche Links:

Staatssekretariat für Migration – <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>

Site de l'Etat du Valais dédié – <https://www.vs.ch/web/entraide2022>



Gastfamilien

Die Betreuung der Gastfamilien wird vom Roten Kreuz Wallis übernommen, das vom AfAw ein entsprechendes Mandat dazu erhalten hat.

Alle Gastfamilien werden demnächst von einer Vertreterin oder einem Vertreter des Roten Kreuz Wallis besucht werden. Im Rahmen dieses Besuchs werden die Wohnverhältnisse evaluiert und validiert. Die Familien müssen einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen ([Strafregisterauszug bestellen – Bestellmöglichkeiten \[admin.ch\]](#)). Da eine Vielzahl an Besuchen organisiert werden muss, werden die Gastfamilien um Geduld und Verständnis gebeten. Für Familien, die über einen Zeitraum von mehr als 15 Tagen Menschen mit einem Status S aufnehmen, ist eine Entschädigung vorgesehen, wofür aber eine Vereinbarung unterzeichnet werden muss. Der Anspruch beginnt frühestens am Datum der Hinterlegung des Gesuches beim AfAw (Hotline oder Empfangsstelle für Asylbewerbende).

Kann die Gastfamilie die aufgenommenen Flüchtlinge nicht länger bei sich beherbergen, kommt der ursprüngliche Aufnahmeprozess zum Tragen: Sie werden in einer Kollektivunterkunft untergebracht und dann je nach Verfügbarkeit entweder einer neuen Gastfamilie zugeteilt oder in eine Wohnung einquartiert.



Nützliche Links:

Schweizerische Flüchtlingshilfe –
<https://www.fluechtlingshilfe.ch/aktiv-werden/fuer-ukrainische-gefluechtete/gastfamilien-fuer-ukrainische-gefluechtete>



Wohnungen

Wohnungen, die dem AfAw angeboten werden, müssen vorerst von der Sektion Immobilien abgeklärt werden, damit sichergestellt werden kann, dass sie den wohnlichen Ansprüchen des Amts für Asylwesen genügen (Mietpreis, Normen usw.). Diese Abklärungen sind in Gange. Bis anhin konnten noch nicht alle Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vermieterinnen und Vermieter kontaktiert werden; dies wird aber in der nächsten Zeit je nach Flüchtlingsaufkommen noch geschehen. In diesem Sinne werden alle Eigentümerinnen und Eigentümer oder Vermieterinnen und Vermieter gebeten, ihre Vorschläge über die Adresse beistand2022wallis@admin.vs.ch zuzusenden.



Finanzhilfe

Schutzsuchende mit einem Status S haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung gemäss den Ansätzen für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) und Asylsuchende (Ausweis N). Die Empfangsstellen für Asylbewerbende des Amts für Asylwesen haben den Auftrag, die finanzielle Hilfe für die Menschen, die in einer Wohnung oder bei einer Gastfamilie untergebracht sind, zu organisieren und (alle 2 Wochen) zu verteilen. Wer in einer Kollektivunterkunft untergebracht ist, erhält die ihm zustehenden Gelder direkt vor Ort.



Medizinische Hilfe

In Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Gesundheitswesen hat das Amt für Asylwesen eine Koordinationsstelle eingerichtet, welche die medizinischen Basisuntersuchungen organisiert, die der Kanton für jede Person mit einem Ausweis S verlangt. Bei Personen, die in Kollektivunterkünften untergebracht sind, werden diese Erstkonsultationen vor Ort vom Pflegepersonal übernommen. Wer in einer Wohnung oder bei einer Gastfamilie untergebracht ist, erhält eine Einladung für eine solche Konsultation.

Impfungen werden vom Zentralinstitut der Walliser Spitäler (ZIS) durchgeführt.

Was die laufende medizinische Betreuung angeht, werden die Patientinnen und Patienten von der Dienststelle für Gesundheitswesen in Zusammenarbeit mit dem Spital Wallis an die verschiedenen Hausärzte, Gynäkologen, Kinderärzte und Psychiater in der jeweiligen Region verwiesen.



Schulbesuch der Kinder

Die Dienststelle für Unterrichtswesen ist dafür zuständig, dass Kinder im schulpflichtigen Alter sowie Schüler der nicht beruflichen Sekundarstufe II (Kollegium, ECCG und EPP) den Unterricht besuchen können.

In den Gruppenunterkünften werden schrittweise Mehrjahrgangsklassen eröffnet.

Kinder, die in einer Gastfamilie oder in einer Wohnung untergebracht sind, besuchen den Unterricht je nach Kapazität in den Gemeindeschulen, entweder in den Regelklassen oder in speziell für ukrainische Kinder gebildete Klassen.

Junge Erwachsene (15 bis 21 Jahre) werden in Integrationsklassen eingebunden, welche die Dienststelle für Berufsbildung (DB) zusammen mit dem AfAw betreibt. Das AfAw kümmert sich um alles Organisatorische wie Anmeldung und Nachbetreuung der Schüler.



Zugang zum Arbeitsmarkt

Alle Personen mit einem vom Bund ausgestellten Schutzstatus S dürfen in der Schweiz einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Möchten sie eine Arbeitsbewilligung beantragen, müssen die Arbeitssuchenden nicht warten, bis sie ihren Ausweis S in Kartenform erhalten haben. Der Entscheid des SEM vorübergehend Schutz zu gewähren, ist ausreichend.

Allerdings ist die Aufnahme einer Arbeitstätigkeit oder der Wechsel des Arbeitgebers an eine vorgängige Bewilligung geknüpft. Diese dient dem Schutz vor Missbrauch und Lohndumping der Angestellten. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen dabei den orts-, berufs- und branchenüblichen Bestimmungen entsprechen.

Alle Informationen zum Anstellungsverfahren einer schutzsuchenden Person finden sich online auf der Website der Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) – Arbeitsbewilligungen für ausländische Arbeitskräfte.
<https://www.vs.ch/de/web/sict/arbeitsbewilligungen>.

Nützliche Links:

Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA) - Ausländische Arbeitskräfte
–
<https://www.vs.ch/de/web/sict/arbeitsbewilligungen>

Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber füllen das Formular «Antrag auf eine Arbeitsbewilligung für Schutzsuchende – Ausweis S» aus und retournieren es unterschrieben von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber und der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer zusammen mit dem Arbeitsvertrag an die Adresse sict-permis-s@admin.vs.ch.



Reisefreiheit

Personen mit einem Status S können innerhalb des Schengenraums frei reisen, sofern sie einen gültigen Pass und ihren Ausweis S in Kartenform dabei haben. Das visumfreie Reisen innerhalb des Schengenraums ist auf 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen beschränkt.



Kantonswechsel

Kantonswechsel müssen beim Staatssekretariat für Migration (SEM, Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern) speziell beantragt werden. Der Kanton darf erst dann gewechselt werden, wenn die Bewilligung des SEM vorliegt. Kantonswechsel werden vom SEM nur im Rahmen eines Familiennachzugs bewilligt oder wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Zusicherung hat, im anderen Kanton eine Arbeitsstelle antreten zu können.



Integration

Der Status S ist ein ursprünglich auf Rückkehr ausgerichteter Status. Aus diesem Grund ist für die Schutzsuchenden in den ersten fünf Jahren auch keine spezifische Integrationsförderung vorgesehen. Dieser Status geht davon aus, dass die Personen nach Ende des Konflikts nach Hause zurückkehren werden. Allerdings ist es schwierig, zur Dauer des aktuellen Konflikts eine Prognose abzugeben. Zusammen mit ihren Partnern, die nach der fide-Methode arbeiten, wird das AfAw Sprachkurse für die ukrainischen Schutzsuchenden anbieten.